

Allgemeine Geschäftsbedingungen Praxis Evgenij Veprik

§ 1 Bestimmung des Geltungsbereiches dieser AGB (siehe GOZ)

1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen, also dem Patienten, und dem Zahnarzt.
2. Im Sinne dieser AGB ist auch die Berufsausübungsgemeinschaft mehrerer Zahnärzte als Zahnarzt definiert.
3. Die Regelungen gelten auch, wenn der Behandlungsvertrag mit einer anderen Person als dem Patienten abgeschlossen wird.

§ 2 Welche Rechtsverhältnisse kommen zur Anwendung? (siehe § 2 BGB)

1. Zwischen Patient und Zahnarzt bestehen privatrechtliche Beziehungen. Darüber hinaus finden auch die Vorschriften der vertragszahnärztlichen Versorgung Anwendung, falls der Patient gesetzlich krankenversichert ist.

§ 3 Zahnärztliche Dokumentation und Schutz Ihrer Daten (§ 28 Abs. 8 Röntgenverordnung)

1. Die zahnärztliche Dokumentation, insbesondere die Patientenkarteen, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, ist Eigentum des Zahnarztes.
2. Der Patient oder ein von ihm Bevollmächtigter, welcher sich zusätzlich als solcher legitimieren muss, hat Anspruch auf Einsicht in die zahnärztliche Dokumentation und Anspruch auf Auskunft. Ein Anspruch auf Herausgabe der Originaldokumente besteht nicht.
3. Abweichend von (2) ist die vorübergehende Überlassung von Originalunterlagen, insbesondere von Röntgenaufnahmen, an einen vom Patienten bevollmächtigten Rechtsanwalt möglich, soweit nicht überwiegende Interessen des Zahnarztes entgegenstehen. Der Erhalt der Aufzeichnungen ist vom berechtigten Empfänger sofort zu quittieren.
4. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten, einschließlich ihrer Weitergabe, erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 4 Ausfallhonorar

1. Die vereinbarten Behandlungstermine sind Fixtermine. Die Behandlungszeiten werden allein für den Patienten frei gehalten.
2. Soweit der Termin durch den Patienten nicht wahrgenommen werden kann, hat dieser die Zahnarztpraxis mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin über die Verhinderung in Kenntnis zu setzen.
3. Soweit der Patient dem nicht nachkommt, hat er an den Zahnarzt einen Betrag von 120,00 EUR pro ausgefallener Behandlungsstunde als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen.
4. Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn der Patient unverschuldet an der rechtzeitigen Absage oder Wahrnehmung des Termins gehindert war.

§ 5 Zahlungsregelungen

1. Wir informieren unsere Patienten vor Behandlungsbeginn über die zu erwartende Investition. Gesetzlich Versicherte werden über ihre Eigenanteile und Mehrkosten aufgeklärt.
2. Mit Zugang der Rechnung von unserer Abrechnungsstelle, mediserv, wird die Zahlung fällig.
3. Der Patient kommt nach einer Mahnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt wird der Rechnungsbetrag mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz oder einem höheren, tatsächlich vom Zahnarzt bezahlten, Zinssatz verzinst. Bei einer Mahnung werden zusätzlich Kosten in Höhe von 6,50 EUR als Bearbeitungsgebühr berechnet. Bei einer Mahnung direkt aus unserer Praxis entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR.
4. Säumige Patienten, welche die Rechnung nicht über unsere Abrechnungsstelle (mediserv) erhalten, sondern direkt aus unserer Praxis, werden rechtzeitig über unser Mahnverfahren darauf hingewiesen, dass wir die Rechnungsunterlagen an ein hierfür spezialisiertes Inkassobüro übergeben werden. Alle hieraus entstehenden Kosten und etwaige Nachteile haben diese Patienten selbst zu verantworten.

§ 6 Gutscheine

1. Die Gutscheine sind nicht übertragbar und bleiben Eigentum der Praxis Dr. Henrichsen.
2. Die Gutscheine gelten 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

§ 7 Abtretungsverbot

1. Die Abtretung von nicht rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis ist ausgeschlossen, soweit der Zahnarzt dieser nicht vorher ausdrücklich zustimmt. Das besagt auch der Versicherungsvertrag.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Für Schäden an eingebrachten Sachen, welche in der Obhut des Patienten bleiben, haftet der Zahnarzt ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Verlust von Geld und Wertsachen.
2. Für Garderobe des Patienten, welche er in den Praxisräumen ablegt, wird keine Haftung übernommen.

Dezember 2011